

**Geschäftsordnung
für den
Ortschaftsrat, Ortschaft Bitterfeld**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bitterfeld hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat beschlossen:

**ABSCHNITT I
Sitzungen des Ortschaftsrates Bitterfeld**

**§ 1
Einberufung, Einladung und Teilnahme**

- (1) Der Ortsbürgermeister und zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates beruft den Ortschaftsrat ein. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Mitglieder des Ortschaftsrates, die über einen digitalen Ratsarbeitsplatz verfügen, erhalten die Einladung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen elektronisch. Alle anderen Ortschaftsräte werden schriftlich geladen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Ortschaftsrat von dem Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister direkt oder in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen dem Sachbereich Bürgerservice vor der Sitzung anzuzeigen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister zu unterrichten.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind von den Ortschaftsratsmitgliedern so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ortschaftsratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Ortschaftsratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Ortschaftsratsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Ortschaftsrates.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Ortschaftsratsmitglieder gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Aufstellung und Änderungen der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Ortsbürgermeister bis zum 5. Arbeitstag vor dem Beginn der Ladungsfrist der Sitzung des Ortschaftsrates schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (3)Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4)Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 4

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1)Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (2)Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3)Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortschaftsrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Ortsbürgermeister vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1)Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Absatz 2 KVG LSA der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten anzuordnen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2)In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 - a) Stellungnahmen und die Wahrnehmung des Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates Bitterfeld für den Stadtrat zu Fragen der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft Bitterfeld gelegen ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (3)Vor Behandlung der Anträge gemäß Absatz 2 ist durch den Ortsbürgermeister die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

- (4) Zu Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates sind nur geladene und benannte Beschäftigte der Stadtverwaltung bzw. Sachverständige zugelassen.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Ortschaftsrates,
 - d) Bericht des Ortsbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und aktuelle Mitteilungen aus Dienstberatungen mit dem Oberbürgermeister,
 - e) Anregungen und Anfragen durch die Mitglieder des Ortschaftsrates
 - f) Einwohnerfragestunde, für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Stadt
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - h) Schließung öffentlicher Teil
nichtöffentlicher Teil
 - a) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
 - b) Anregungen und Anfragen durch die Mitglieder des Ortschaftsrates
 - c) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der gem. Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Neben dem Recht der Einwohner der Ortschaft Bitterfeld, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu wenden, haben sie auch das gleiche Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister möglichst innerhalb von 3 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.

- (2)Die Anfragen sollten in der Regel schriftlich niedergelegt sein.
- (3)Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats schriftlich oder in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1)Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten oder des Einreichers zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2)Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3)Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm vom Ortsbürgermeister das Wort erteilt wird. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, die durch das Heben beider Hände angezeigt werden, ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dies trifft ebenso auf den Oberbürgermeister zu.
- (4)Die Redner sprechen grundsätzlich vom Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten, für Fraktionssprecher bei der ersten Stellungnahme zu einem Beratungspunkt 10 Minuten, bei Berichterstattungen 15 Minuten. Die Redezeit kann auf Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden.
- (5)Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
- (6)Der Antragsteller hat das Recht, gestellte Fragen zu beantworten. Der Ortsbürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 10

Sachanträge

- (1)Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch über den SB Bürgerservice an den Ortsbürgermeister eingereicht werden.

- (2)Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1)Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Zurückziehung von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Schluss der Aussprache,
 - j) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Mitgliedes des Ortschaftsrates,
 - k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung.
- Anträge nach den Buchstaben h) und i) können nur von Mitgliedern des Ortschaftsrates gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Über Anträge nach f) wird nicht abgestimmt.
- (2)Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrats vorab.
- (3)Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (4)Jede Fraktion hat zu einem Geschäftsordnungsantrag die Möglichkeit zu einer Wortmeldung.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2)Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich benannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates zwei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.
- (6) Der Ortsbürgermeister, oder bei der Wahl des Ortsbürgermeisters das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates, gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsrat kann
- a) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen,
 - b) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
 - c) Tagesordnungspunkte durch Zurückweisung von Beschlussvorlagen zur Überarbeitung an die entsprechenden Stellen der Stadtverwaltung aussetzen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Vertagungs-, einen Verweisungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 4 Sätze 2 - 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 15

Protokollführer

Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird von dem Oberbürgermeister benannt.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen)
 - k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(-en) der vergangenen Sitzung(-en).
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister beantragt werden. Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 abgelehnt kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal/Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

ABSCHNITT II
Fraktionen

§ 20
Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss zu Fraktionen wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets mitzuteilen.

ABSCHNITT III
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden von dem Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Regelungen unterrichtet.

ABSCHNITT IV
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22
Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Ortschaftsrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Absätze 2 bis 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsbürgermeister die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Ortsbürgermeister die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt er das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Stadt die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Ortsbürgermeister einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Ortsbürgermeister die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 18 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend Anwendung.
- (6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

ABSCHNITT V

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am 24.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.10.2007 außer Kraft.

Ortschaft Bitterfeld
Bitterfeld-Wolfen, den 25.03.2016

gez. Dr. Joachim Gülland
Ortsbürgermeister

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung/Ordnung und der Änderung	Ortschaftsratssitzung vom
098-2014	Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Bitterfeld	24.02.2016
318-2017	1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Bitterfeld	21.02.2018
079-2021	2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Bitterfeld	19.05.2021